Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landkreises Teltow-Fläming zum Schutz von Bäumen als geschützte Landschaftsbestandteile (Baumschutzverordnung Teltow- Fläming – BaumSchVO TF)

Auf Grund der §§ 22 Abs. 1 und 29 Abs. 1 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in Verbindung mit § 8 Abs. 1 und 3 Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz - BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl. I Nr. 3) und § 4 Absatz 3 der Naturschutz-zuständigkeitsverordnung vom 27. Mai 2013 (GVBl. II Nr. 43) verordnet der Landkreis Teltow-Fläming als untere Naturschutzbehörde mit Beschluss des Kreistages des Landkreises Teltow-Fläming vom 20. Februar 2017 (Beschluss-Nr.)

Artikel 1

Die Verordnung des Landkreises Teltow-Fläming zum Schutz von Bäumen als geschützte Landschaftsbestandteile (Baumschutzverordnung Teltow- Fläming – BaumSchVO TF) vom 10. Dezember 2013 (Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming vom 17. Dezember 2013 Seite 3 ff) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs.1 wird durch den nachfolgenden Buchstaben h ergänzt:

   h) Bäume innerhalb zusammenhängender waldartiger Baumbestände auf einer Fläche von mindestens 1.000m² in rechtmäßig betriebenen Wildparks und Zoos.

2. § 4 wird vollständig gestrichen.

3. § 6 Abs.1 wird durch die nachfolgende Ziffer 5 ergänzt:

   5. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung im Sinne der geltenden wasserrechtlichen Vorschriften im Benehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde.

4. § 7 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten“ gestrichen.

   b) In Absatz 1 Ziffer 1 werden die Worte „für den Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten“ gestrichen.

   c) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten“ gestrichen.

   d) In Absatz 6 Satz 3 werden die Worte „um ein Jahr“ gestrichen.

5. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten“ durch „ des Antragstellers „ ersetzt.

b) Absatz 9 wird wie folgt neu gefasst:

Die Erfüllung der Verpflichtungen nach Abs. 1 und 5 gehen mit dem Grundstück auf den Rechtsnachfolger über.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Luckenwalde, den

Kornelia Wehlan
Landrätin